



Stadt Neuburg
Stadtplanung
Amalienstraße A 54 (Harmonie)
86633 Neuburg an der Donau

per Mail

Abteilung / Sachgebiet **Abteilung 3 / Sachgebiet 33**

Sachbearbeiter/in

Telefon **08431/57**

Telefax **08431/57**

Mail **:@neuburg-schrobenhausen.de**

Sprechzeiten **Bitte nutzen Sie die Möglichkeit einer Terminvereinbarung.**

Ihr Schreiben vom / Ihre Zeichen

Unser Zeichen

Zimmer

Datum

330-173-10/3

272

19.01.2021

**Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 1-68 "Bahnhof Ost" nach § 13a BauGB;
Stadt Neuburg an der Donau
Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege**

Sehr geehrter Herr Riek,

mit dem Bebauungsplan besteht naturschutzfachliches Einverständnis, wenn die gebotenen artenschutzrechtlichen Belange in der Planung berücksichtigt werden.

Dies ist bei der vorliegenden Planfassung nicht der Fall.

In der Satzung die potenzielle Anwesenheit von Zauneidechsen zu bejahen und diesem „worst-case“ Szenario mittels Amphibienschutzzaun zu begegnen ist artenschutzrechtlich nicht zulässig.

Zauneidechsen bedienen sich im Laufe der Jahreszeit verschiedener Lebensräume, die für ihr dauerhaftes Überleben notwendig sind. Neben dem Gleisbett nutzen die Tiere auch Grünbestände mit Büschen, Altgrasbeständen und kleinen Erdhöhlen.

Der Bau des Parkplatzes würde zu einer Kompletzerstörung dieses Teillebensraumes führen. Der Fortbestand der dortigen potenziellen Zauneidechsenpopulation wäre damit gefährdet.

Daher ist vor einer naturschutzrechtlichen Zustimmung zum Bau des geplanten Parkplatzes eine Kartierung des dort eventuell vorhandenen Zauneidechsenbestandes notwendig. Die Kartierung hat zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Tagen gemäß den derzeit geltenden Kartiervorgaben zu erfolgen. Demzufolge sind mindestens sechs Begehungen in der Zeit von April bis September durchzuführen.

Sollte dabei eine Zauneidechsenpopulation nachgewiesen werden, müssten Ersatzlebensräume gefunden und entsprechend den artenschutzrechtlichen Anforderungen hergestellt werden. Diese sind an geeigneten Orten im unmittelbaren Umfeld zusätzlich zu schaffen.

Die Abhandlung dieses artenschutzrechtlichen Themenfeldes muss im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Berichts erfolgen, welcher dem Bebauungsplan beizulegen ist.

Eine abschließende naturschutzfachliche wie -rechtliche Stellungnahme ist erst nach Vorlage dieses Fachberichtes möglich.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Umsetzung des mit dem Bebauungsplan beabsichtigten Parkplatzes derzeit nicht möglich ist und bis zur Klärung des Themas „Artenschutz“ ausgesetzt werden muss. Eine wie im B-Plan dargestellte „worst-case“ Betrachtung würde zwangsweise zu einer Ablehnung der Baumaßnahme führen.

gez.
Naturschutzreferent